

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,  
Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD) vom 06.07.20**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Steuerrückforderung an M.M.Warburg im Cum-Ex-Skandal**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Laut übereinstimmenden Berichten des „SPIEGELS“ (<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/cum-ex-hamburg-bittet-warburg-bank-nun-doch-zur-kasse-a-979e6fa6-8e43-4069-9e8d-ba59bc96b5fe>, abgerufen am 27. Juni 2020) und des „Handelsblattes“ (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/cum-ex-skandal-hamburger-finanzverwaltung-fordert-nun-doch-steuern-von-m-m-warburg-zurueck/25763878.html>, abgerufen am 27. Juni 2020) vom 22. April 2020 hat die Hamburger Finanzverwaltung von der Privatbank M.M.Warburg im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften Steuerrückzahlungen in Höhe von 160 Millionen Euro für die Jahre 2007 bis 2009 eingefordert.*

*Die Fragesteller möchten die in den Medien berichteten Informationen bestätigt wissen und interessieren sich für den aktuellen Sachstand im Hinblick auf die Rückforderung. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage nach dem Steuergeheimnis zu beleuchten.*

*Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Wegen der allgemeinen Ausführungen zum Umgang mit möglichen Cum-Ex-Gestaltungen und zur Reichweite des Steuergeheimnisses wird auf die Vorbemerkungen zur Drs. 22/95 sowie zuletzt zur Drs. 22/137 verwiesen.

Wie schon der Leiter der Hamburger Steuerverwaltung in seiner Erklärung (siehe Drs. 21/20196) ausgeführt hat, hat es in Hamburg im Zusammenhang mit Cum-Ex-Gestaltungen keinen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich oder Erlass von Steuern gegeben. Das Instrument des Vergleichs ist zudem im Steuerrecht nicht zulässig. Ebenso wenig hat die Steuerverwaltung zu irgendeinem Zeitpunkt „Billigkeitslösungen“ vorgeschlagen oder gar ausgearbeitet. Dies ist gesetzlich auch nicht vorgesehen. Vielmehr reagiert die Verwaltung im gesetzlich zulässigen Rahmen auf etwaige Anträge von Steuerpflichtigen und/oder ihren Beraterinnen beziehungsweise Beratern. Sofern Cum-Ex-Geschäfte ausreichend nachgewiesen werden können, wird die entsprechende Kapitalertragsteuer ausnahmslos zurückgefordert.

Die Fundamentalprinzipien der Gesetzmäßigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 Absatz 1 AO) geben einen Rahmen vor, innerhalb dessen festgesetzte Steuern zu erheben und notfalls zu vollstrecken sind.

Im Übrigen siehe Drs. 21/12088, Drs. 21/18036, Drs. 21/18881, Drs. 21/20196, Drs. 21/20198, Drs. 21/20199 sowie Drs. 21/20200.

Im Hinblick auf das Steuergeheimnis nach § 30 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung ist der Senat daran gehindert, Auskünfte zu einem Einzelfall zu erteilen. Daher sind konkrete Angaben nicht möglich, und zwar weder in positiver noch in negativer Hinsicht.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Haben der Senat oder die Finanzbehörden die Bank M.M.Warburg dazu aufgefordert, sich vom Steuergeheimnis befreien zu lassen?  
Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?  
Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 1:**

Die Schwelle, ab der ohne Befreiung vom Steuergeheimnis in der Öffentlichkeit verbreitete unwahre Tatsachen berichtet werden dürfen, wird durch den Gesetzgeber in § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe c) AO geregelt. Unterhalb dieser Schwelle, die hier nicht überschritten ist, besteht nach dem Willen des Gesetzgebers kein Bedarf für eine Richtigstellung. Soweit durch die Befreiung vom Steuergeheimnis die Steuerverwaltung legitimiert werden soll, ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Berichterstattung Aussagen zu einem steuerlichen Einzelfall zu machen, sieht das Gesetz keine Rechtsgrundlage vor. Aus Sicht der Finanzbehörde bestand vor dem Hintergrund der oben genannten Erklärung des Leiters der Hamburger Steuerverwaltung vom 19. Februar 2020 (siehe Drs. 21/20196) keine Notwendigkeit, für eigene Zwecke eine Befreiung vom Steuergeheimnis zu verlangen.

**Frage 2:** *Wie hat die Bank M.M.Warburg auf eine etwaige in Frage 1 bezeichnete Aufforderung reagiert?*

**Antwort zu Frage 2:**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3:** *Warum berufen sich der Senat oder die Finanzbehörden nicht auf § 30 Absatz 4 Nummer 5 Buchstabe b der Abgabenordnung im Falle der Bank M.M.Warburg, um durch das Steuergeheimnis geschützte Daten im zwingenden öffentlichen Interesse zu offenbaren?*

**Antwort zu Frage 3:**

Diese Vorschrift setzt voraus, dass Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden oder verfolgt werden sollen, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.

**Frage 4:** *Auf welche Summe beläuft sich die Rückforderung an die Bank M.M.Warburg?*

**Frage 5:** *Auf welchen steuerlichen Zeitraum bezieht sich die Rückforderung an die Bank M.M.Warburg?*

**Frage 6:** *Wie lässt sich die Rückforderungssumme im Einzelnen aufschlüsseln?*

**Frage 7:** *Wie begründen die Finanzbehörden die Rückforderung gegenüber der Bank M.M.Warburg?*

**Frage 8:** *Welche Frist wurde der Bank M.M.Warburg zur Zahlung gesetzt?*

**Frage 9:** *Welche Reaktion erfolgte seitens der Bank M.M.Warburg auf die Rückforderung?*

**Frage 10:** *Streben der Senat oder die Finanzbehörden eine gütliche Einigung mit der Bank M.M.Warburg an?  
Wenn ja, warum?*

**Frage 11:** *Welche Maßnahmen werden der Senat oder die Finanzbehörden ergreifen, um die Rückforderung gegen die Bank M.M.Warburg im Falle der Zahlungsverweigerung durchzusetzen?*

**Antwort zu Fragen 4 bis 11:**

Siehe Vorbemerkung.